

S a t z u n g

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Kurort Oberwiesenthal

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, § 26, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kurort Oberwiesenthal am 17.02.1994 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, die durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht, welche entscheidend die Entwicklung der Stadt gefördert haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Kurort Oberwiesenthal ehren.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören oder nicht Wahlbeamte der Stadt Kurort Oberwiesenthal sind.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird nicht postum verliehen.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief), in einer diesem Anlaß würdigen Form, verliehen.
2. Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste der Stadt einzuladen.
3. Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal bekannt zu machen.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird durch Eintrag ins "Goldene Buch" der Stadt Kurort Oberwiesenthal zusätzlich dokumentiert.

§ 3 Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Stadtrat sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages, mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden, schriftlich zu begründen. Die Vorschläge werden an den Hauptausschuss gestellt und von diesem geprüft.
3. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist ein Beschluss des Stadtrates, der mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitgliederzahl gefasst wird.

§ 4 Ehrenbezeichnung

1. Der Stadtrat kann verdienten Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglieder des Stadtrates oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
2. § 2 Abs. 1, 3 sowie § 3 Abs. 1, 2, 3 gelten entsprechend.

§ 5 Ehrenring

1. Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen.
2. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§1) oder der Ehrenbezeichnung (§4) ist die Verleihung des Ehrenringes als Ehrengabe (§5 Abs. 1) verbunden, es sei denn, er wurde bereits früher verliehen.
3. Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring.
An der Oberseite ist das Wappen der Stadt eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes sind der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.
4. Die Verleihung wird analog § 2 (1) dokumentiert.
5. Der Ehrenring darf nur von dem Geehrten getragen werden. Er ist unveräußerlich, aber vererblich.

§ 6 Entziehung von Ehrungen

1. Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft, die Ehrenbezeichnung und den Ehrenring entziehen.
2. Für die Entziehung von Ehrungen ist eine schriftliche Begründung einzu reichen, die vom Hauptausschuss geprüft wird.
3. Für die Entziehung ist ein Beschluss des Stadtrates, mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl, zu fassen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Kaden
Bürgermeister